



**Kreis
Paderborn
Der Landrat**

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

DWP Holterfeld GmbH & Co. KG
Teichweg 10
33100 Paderborn

Dienstgebäude:
Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Borkowski
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6662
Fax: 05251 308-6699
borkowskir@kreis-paderborn.de
Mein Zeichen: 40427-20-600
Datum: 01.09.2020

Vorhaben Änderung gem. § 16 BImSchG: Änderung d. Betriebs u. d. Beschaffenheit einer WEA Enercon E-138 EP3 durch Leistungserhöhung z. Nachtzeit a. Betriebsmodus 102,5 dB(A)u. Generatorwechsel von E1 auf E2, Genehmigungs-Az. 41256-19 (02)

Antragsteller DWP Holterfeld GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn

Grundstück Paderborn, Feldflur

Gemarkung	Dahl	Dahl	Dahl	Dahl
Flur	3	3	3	3
Flurstück	12	13	51	83

Bezug: Genehmigungsbescheid zu Az. 41256-19-600 (02) vom 02.03.2020

GENEHMIGUNGSBESCHIED

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Windenergieanlage durch Generatorwechsel und Leistungserhöhung zur Nachtzeit

I. TENOR

Mit Bescheid vom 02.03.2020 wurde der DWP Holterfeld GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E1 erteilt.

Entsprechend dem Antrag vom 02.03.2020 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6. Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV die



Besuchszeiten:

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns: Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist im Wesentlichen die nachfolgend genannte Änderung:

- Generatorwechsel von E1 auf E2
- Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus 102,5 dB(A)

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben wurden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides Az. 41256-19-600 (02) vom 02.03.2020 ihre Gültigkeit.

Standort: Feldflur im Außenbereich der Stadt Paderborn
Gemarkung Dahl
Flur 3, Flurstücke 12, 13, 51 und 83

Genehmigter Umfang der Anlage und der ihres Betriebes:

Anlage	Typ	East / North	Leistung/ Modus	Betriebszeit
WEA 02	Enercon E-138 EP3	32490540/5729234	3.500 kW Modus 0s	06.00 - 22.00 Uhr
	E2		Modus 102,5 dB	22.00 - 06.00 Uhr

Die schalltechnischen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az. 41256-19-600 vom 02.03.2020 zu der o. g. Windenergieanlage werden durch die nachfolgend genannten Auflagen ersetzt bzw. ergänzt.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Hinweise
- VII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Bedingung

1. Außerbetriebnahme von Altanlagen

Die Änderung des Betriebes der Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit darf erst erfolgen, wenn die folgenden Altanlagen nachweislich außer Betrieb genommen wurden:

- a) Q45 und Q46 (interne Bezeichnung)
Zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V-66 mit einer Nabenhöhe von jeweils 67,0 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf den Grundstücken Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstücke 11 (Q46) und 12 (Q45)
- b) Q29, Q30 und Q63 (interne Bezeichnung)
 - a. Zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von jeweils 66,8 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf den Grundstücken Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstücke 83 (Q30), 77 und 91 (Q29)
 - b. Eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V-66 mit einer Nabenhöhe von 67,0 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf dem Grundstück Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstück 66 (Q63)
- c) Q60, Q64, Q25, Q26, Q27, Q28, Q61 (interne Bezeichnung)
 - a. Eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-58 mit einer Nabenhöhe von 67,0 m und einem Rotordurchmesser von 58,0 m auf dem Grundstück Gemarkung Dahl, Flur 4, Flurstück 103 (Q64),
 - b. Eine Windenergieanlage vom Typ AN BONUS 1MW/54 mit einer Nabenhöhe von 60,0 m und einem Rotordurchmesser von 54,0 m auf dem Grundstück Gemarkung Dahl, Flur 5, Flurstück 374 (Q60),
 - c. Fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-66 mit einer Nabenhöhe von jeweils 66,8 m und einem Rotordurchmesser von 66,0 m auf den Grundstücken Gemarkung Dahl, Flur 4, Flurstücke 19 (Q61), 103 (Q64), 111 (Q27) 137 (Q26), 166 und 170 (Q25)
- d) Die Nachweise zur Außerbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde schriftlich vorzulegen.

Auflagen

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

1) Allgemeine Auflagen

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Dem Kreis Paderborn ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die o.g. emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

2) Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co.KG Bericht Nr. SG-031219-1034-CB-A vom 03.12.2019 im Zusammenhang mit dem Herstellerbericht ENERCON E-138 EP3 E2 Dokument Nr. D0838943-1 vom 01.11.2019 Betriebsmodus 102,5 dB mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

ENERCON E-138 EP3 E2											
Modus BM 102,5 dB	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,7	90,2	92,8	95,0	96,6	97,2	91,8	73,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,4	91,9	94,5	96,7	98,3	98,9	93,5	75,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,8	92,3	94,9	97,1	98,7	99,3	93,9	75,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen

3) Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs ENERCON E-138 EP3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG Bericht Nr. SG-031219-1034-CB-A vom 03.12.2019 im Zusammenhang mit dem Herstellerbericht ENERCON E-138 EP3 E2 Dokument Nr. D0838943-1 vom 01.11.2019 Betriebsmodus 102,5 dB abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG Bericht Nr. SG-031219-1034-CB-A vom 03.12.2019 im Zusammenhang mit dem Herstellerbericht ENERCON E-138 EP3 E2 Dokument Nr. D0838943-1 vom 01.11.2019 Betriebsmodus 102,5 dB ermittelten und in Anhang 6.4.2 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die [Immissionsschutzbehörde] in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 2 zu überprüfen

4) Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2 und 3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA

durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

5) Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO GmbH & Co.KG Bericht Nr. SG-031219-1034-CB-A vom 03.12.2019 im Zusammenhang mit dem Herstellerbericht ENERCON E-138 EP3 E2 Dokument Nr. D0838943-1 vom 01.11.2019 Betriebsmodus 102,5 dB abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle 6.4.2 der AL-PRO GmbH & Co.KG Bericht Nr. SG-031219-1034-CB-A vom 03.12.2019 im Zusammenhang mit dem Herstellerbericht ENERCON E-138 EP3 E2 Dokument Nr. D0838943-1 vom 01.11.2019 Betriebsmodus 102,5 dB aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

III. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 02.03.2020 hat die DWP Holterfeld GmbH & Co. KG als Betreiberin der in Rede stehenden Windenergieanlage, die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 durch Generatorwechsel und Leistungserhöhung zur Nachtzeit beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6. 2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Windkraftanlage ist im Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nr. 1.6.2 aufgeführt; zudem ist die Anlage der Ziffer 1.6.2. der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Die Antragstellerin reichten mit ihren Antragsunterlagen einen UVP-Bericht (öKon GmbH, 26.02.2020) ein und beantragte die Durchführung einer UVP. Eine Vorprüfung ist daher gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet.

Die UVP-Pflicht wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt. Somit war ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 9.BImSchV durchzuführen.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG am 01.04.2020 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebietes verbreitet sind und im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und dem UVP-Portal, öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach vom 08.04.2020 bis einschließlich 07.05.2020 bei der Kreisverwaltung Paderborn zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (08.06.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde auf den 14.07.2020 terminiert.

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung erhoben. Der Erörterungstermin wurde abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Paderborn als Trägerin der Planungshoheit,

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Das gemeindliche Einvernehmen hat die Stadt Paderborn mit Schreiben vom 16.04.2020 erteilt.

Begründung der Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Änderung der Betriebsweise der Anlage auch tatsächlich zeitnah vornehmen zu wollen, anzunehmen ist.

Der Zeitraum der Befristung auf 3 Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von 3 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der ersten Instanz durchgehend und in der zweiten Instanz i. d. R. innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Leistungserhöhung der WEA ist u. a. aufgrund des Rückbaus mehrerer Altanlagen möglich.

Eine Berechnung der Schallsituation im Gutachten der AL-PRO vom 03. Dezember 2019, Bericht Nr. SG-031219-1034-CB-A und B vorgelegt. Im Ergebnis sind die Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorlage des Gutachtens nachgewiesen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von den Antragstellerinnen gemeinsam vorgelegten UVP-Berichts des Büros Ökon vom 26.02.2020 und den Schallimmissionsprognosen der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 03.12.2019 - zu den beiden Anträgen der DWP Holterfeld GmbH & Co. KG – sowie vom 20.12.2019 zu den weiteren 4 Anträgen.

Gegenstand der ursprünglichen Anlagengenehmigungen war jeweils ein schalloptimierter bzw. leistungsreduzierter Betriebsmodus. Nunmehr wird jeweils eine höhere Leistung nachts beantragt, jedoch bei keiner Anlage ein offener, uneingeschränkter Betriebsmodus.

Die Standorte aller 6 Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn ausgewiesenen Konzentrationszonen (denen allerdings keine Ausschlusswirkung zukommt) in den Gemarkungen Neuenbeken (4x) und Dahl (2x). Alle Anlagenstandorte befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Der Regionalplan stellt den Bereich als „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, landwirtschaftliche Kernzone“ dar. Die Vorhabenflächen liegen innerhalb des Landschaftsraums „Paderborner Hochfläche“, die hier durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Waldgebiete, aber auch Windparks geprägt ist.

Die letzte UVP in diesem Bereich fand im Februar 2020 im Zuge der Genehmigung der beiden Anlagen statt, deren Betriebsänderung nunmehr unter den Az. 40426-20-600 und 40427-20-600 beantragt ist.

Weitere Vorhaben sind im Rahmen dieser Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mit zu betrachten. Für das Repoweringvorhaben östlich der Kreisstraße 1 wird ebenfalls eine UVP durchgeführt.

Die konkret beantragten Änderungen haben zusätzliche Auswirkungen durch Lärm und damit auf das Schutzgut Mensch. Mögliche Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

Die weiteren Schutzgüter werden daher nachfolgend äußerst knapp behandelt.

Aus der Behördenbeteiligung ergeben sich keine weiteren Hinweise auf zu erwartende Umweltauswirkungen, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Einwendung jeweils bzgl. der Verfahren 40426-20-600 und 40427-20-600 eingegangen, in der die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose hinterfragt bzw. angezweifelt werden.

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen besteht bereits eine deutliche Belastung durch Lärm, die an einigen Immissionspunkten bereits im Bereich der zulässigen Überschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwertes liegt. Alle Anlagen wirken gleichzeitig an mehreren, teils denselben Immissionspunkten ein und tragen dort relevant im Sinne eines 15 dB(A) Kriteriums zur Lärmbelastung bei. Die Gesamtbelastung liegt an den meisten Immissionspunkten noch unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes, überschreitet diesen an einigen um weniger als 1 dB(A), an einigen aber nur unter Inanspruchnahme der Abrundungsregel um maximal 1 dB(A).

In der vorliegenden Einwendung wird das Ergebnis der Schallimmissionsprognose zu den beiden südlichsten Anlagen (40426-20-600 und 40427-20-600) angezweifelt. Daneben wird hinterfragt, wieso trotz der hohen Vorbelastung immer noch Leistungserhöhungen möglich sind.

Schattenwurf:

Durch das Vorhaben kommt es hier nicht zu zusätzlichen Auswirkungen.

Optisch bedrängende Wirkung:

Da die Standorte der beiden Anlagen nicht verändert werden kann es hier nicht zu zusätzlichen Umweltauswirkungen kommen.

Unfallgefahr:

Eine Erhöhung der Unfallgefahr gegenüber dem bisher genehmigten Stand/ Betriebsumfang ist nicht ersichtlich.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die geänderten Betriebsmodi der Anlagen kommt es hier auch zu zusätzlich Belastung der Fauna durch Lärm. Vorkommen besonders lärmempfindlicher planungsrelevanter Arten (wie Z.B. Wachtelkönig) sind hier jedoch nicht bekannt. Da bereits mit den Grundgenehmigungen ein Nachtbetrieb zugelassen wurde ist auch nicht erkennbar, dass die Leistungserhöhungen hier zusätzliche Auswirkungen auf Fledermäuse (Kollisionsrisiko) haben könnte.

Aufgrund der Entfernungen zu FFH-Gebieten sind diesbezüglich keine Auswirkungen möglich.

Fläche, Boden und Wasser

Die Änderungen führen zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, so dass die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt hier nicht tangiert werden. Auch führt dies nicht zu einer stärkeren mechanischen Belastung des Bodens

Luft, Klima

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Landschaft

Im Hinblick auf die Landschaft und deren Erholungsfunktion ergeben sich durch die Änderungen keine weiteren Auswirkungen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter, wengleich auch eine Einwendung den Wertverlust von Immobilien reklamiert.

Kumulationswirkungen

Kumulationswirkungen für das Schutzgut Mensch bestehen hier durch Lärm mit weiteren vorhandenen Windenergieanlagen, die teils zusammen mit den hier zu ändernden Anlagen auf die Wohnbebauung einwirken.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das Vorhaben hat ausschließlich Auswirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Mensch. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

Von den Antragstellerinnen vorgesehene Vermeidung-/Verminderungsmaßnahmen:

Konkrete Maßnahmen sind bzgl. der hier maßgeblichen Umweltauswirkungen nicht benannt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch das Vorhaben ändert sich die Lärmsituation in dem betroffenen Bereich nur marginal. An den relevant betroffenen Immissionspunkten verbleibt es überwiegend bei einer Gesamtbelastung unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes. Bei einigen liegt die Gesamtbelastung in dem Bereich der zulässigen Überschreitung von bis zu 1 dB(A), an einigen Immissionspunkten liegt unter Anwendung der Rundungsregelung eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes von max. 1 dB(A) vor. Die Änderungen zur vorherigen Situation liegen in einem Bereich, der für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbar ist. Zweifelsfrei besteht in dem in Rede stehenden Bereich eine Belastung durch von Windenergieanlagen verursachten Lärm, die durch das Vorhaben weiter verfestigt wird. Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat jedoch vor dem Hintergrund fachgesetzlicher Anforderungen zu erfolgen. Da sich die Gesamtbelastung auch nach Durchführung des Vorhabens noch im Bereich der zulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte bewegt ist hier noch eine Bewertung der zusätzlichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben als „nicht erheblich“ vertretbar.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Artenschutz-Problematik wurde bereits in den Verfahren zur Anlagenzulassung abschließend geklärt. Da Vorkommen planungsrelevanter und gleichzeitig lärmempfindlicher Arten in dem Vorhabenbereich nicht bekannt sind, besteht dahingehend nicht die Möglichkeit als erheblich zu bewertender Auswirkungen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse allein aufgrund der geänderten Betriebsmodi kann sicher ausgeschlossen werden. Durch die geänderten Betriebsmodi der Anlagen kommt es daher insoweit nicht zu zusätzlichen Umweltauswirkungen.

Da offensichtlich keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf die weiteren Schutzgüter bestehen, erübrigt sich dahingehend eine Bewertung.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Die UVP führte dazu, dass die Problematik der Lärmbelastung für das Schutzgut Tiere noch einmal in den Blick genommen wurde. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch zeigte sie keine über das normale Maß der Antragsprüfungen hinausgehenden Prüfungserfordernisse auf.

Entscheidung über die Einwendung

Einsprüche vom 04.06.2020 zu den Az. 40426 / 40427-20-600

Unterschiedliche Werte in den Gutachten

Einlassung des Antragstellers und des Gutachters:

„Es wird von der Dahler Wind-Initiative bemängelt, in den beiden Gutachten würden von denselben Anlagen an denselben Immissionspunkten trotz identischer Eingangsdaten unterschiedliche Teilpegel ausgewiesen.

Exemplarisch werden die Anlagen WEA_03n und WEA_04BB am Hauptimmissionspunkt IP32 und die Anlage WEA_02BB an den Hauptimmissionspunkten IP27 und IP32 aufgeführt.

Die von der Dahler Wind-Initiative genannten Zahlen sind die maximalen Teilpegel der jeweiligen Anlage an allen Teilimmissionspunkten dieser Hauptimmissionspunkte, auf die die *jeweilige* Zusatzbelastung einwirkt. Und das sind, wie auch schon oben unter Punkt 2 herausgestellt wurde, für die Planungen Repowering West und Repowering Ost nicht dieselben Teilimmissionspunkte, was dann auch die unterschiedlichen Maximalwerte erklärt.

Die Ergebnisse dieser Anlagen an den Teilimmissionspunkten, auf die *beide* Planungen einwirken (am IP32 sind dies bspw. die Punkte IP32_Oa0, _Oa1, _Ob0 und _Ob1), sind in den Gutachten für das Repowering West und das Repowering Ost identisch – wie es auch den Anhängen der beiden Gutachten entnommen werden kann.“

Die o.g. Anhänge wurden vom Kreis Paderborn geprüft und als plausibel befunden.

Betrachtung der IP 27 / 32

Die Detailpegel für den IP 27 sind vom Gutachter exemplarisch aufgeführt worden, um für einen Immissionspunkt beispielhaft die Detaillergebnisse darzustellen. Als Anlage haben wir die Detaillergebnisse für den IP 32 angefügt. Auch hieraus wird ersichtlich, dass die Berechnungen zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Richtwerte führen.

Da für die hier beantragten vier Windkraftanlagen im Rahmen eines Repowerings insgesamt sieben Windkraftanlagen mit jeweils höheren genehmigten Schallpegeln zurückzubauen sind, werden die Werte am Immissionspunkt eingehalten. Sollte dieser in älteren Gutachten mit einem höheren Wert angegeben worden sein, so ergibt sich die Reduzierung der Schallbelastung an diesem Immissionsort durch das Repowering

IP32

Diese 36,47 dB[A] betreffen nicht das Projekt „Dahl Repowering West“ aus der Schallimmissionsprognose für den Standort Dahl Repowering West, AL-PRO GmbH & Co. KG, 03.12.2019., sondern das Projekt „Dahl Repowering Ost“ aus der Schallimmissionsprognose für den Standort Dahl Repowering Ost, AL-PRO GmbH & Co. KG, 15.11.2019.

Auf den Teilimmissionspunkt IP32_Na1, im Gutachten Schallimmissionsprognose für den Standort Dahl Repowering Ost, AL-PRO GmbH & Co. KG, 15.11.2019 werden diese 36,47 dB[A] als Gesamtbelastung ausgewiesen, wirken die beiden Anlagen WEA 1 und WEA 2 aus „Dahl Repowering West“ nicht ein – weshalb für diesen IP32_Na1 im Gutachten Schallimmissionsprognose für den Standort Dahl Repowering West, AL-PRO GmbH & Co. KG, 03.12.2019. auch keine Gesamtbelastung ermittelt wird.

An den Teilimmissionspunkten IP32_Oa0, _Oa1, _Ob0 und _Ob1, auf die die Planung „Dahl Repowering West“ einwirkt, liegt die Gesamtbelastung deutlich unter 36 dB[A] (siehe auch nachfolgende Tabelle). Durch die Leistungserhöhung der WEA 1 und WEA 2 hat sich aber gegenüber dem früheren Gutachten Schallimmissionsprognose für den Standort Dahl Repowering Ost, AL-PRO GmbH & Co. KG, 15.11.2019. in dem diese beiden Anlagen noch ohne diese Leistungserhöhung berücksichtigt wurden, die Gesamtbelastung an den vier letztgenannten Teilimmissionspunkten erwartungsgemäß erhöht, wie die nachfolgende Tabelle veranschaulicht:

Teilimmissionspunkt	Gesamtbelastung in dB[A] vor Leistungserhöhung Dahl Repowering West gem. [2]	Gesamtbelastung in dB[A] nach Leistungserhöhung Dahl Repowering West gem. [3]
IP32_Oa0	31,2	31,9
IP32_Oa1	34,1	34,4
IP32_Ob0	29,6	30,5
IP32_Oa1	33,6	33,9

Ergänzend folgt hier zur Nachvollziehbarkeit der 36,47 dB[A] aus dem Gutachten Schallimmissionsprognose für den Standort Dahl Repowering Ost, AL-PRO GmbH & Co. KG, 15.11.2019. noch eine Aufstellung aller dort auf den IP32_Na1 einwirkenden Anlagen mit auf zwei Nachkommastellen genauen Teilpegeln (im Gutachten waren sie mit einer Nachkommastelle angegeben):

WEA	Teilpegel an IP32_Na1 in dB[A]
WEA2_Ost	22,10
WEA_03BB	21,33
WEA_03n	25,49
Dö06	20,10
Dah03	23,74
Dah04	25,60
Dah05	26,88
Dah08	21,87
Dah09	22,55
Dah10	23,03
Dah11	21,46
Dah12	29,30
Dah15	23,30
Dah20	21,58
Dah24	26,23
Dah25	24,61
Gesamtbelastung	36,47

Einwendungen vom 04.06.2020 zu den Az. 40426 / 40427-20-600

Anwendung der Rundungsregel

Die Angaben zu den Rundungsregeln sind korrekt wiedergegeben, Zwischenergebnisse sollen mit einer Nachkommastelle dargestellt werden, die Rundung auf ganze Dezibel entsprechend TA-Lärm erfolgt zum Schluss um mit den TA-Lärm Richtwerten verglichen zu werden. Ein Wert von 46,47 wird daher tatsächlich auf 46 abgerundet, die Rundungsregeln wurde auch explizit noch einmal in das heute anzuwendende Interimsverfahren aufgenommen.

„Überschreitungen des IRW im Rahmen der Regelung unter Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm sind weiterhin zulässig.“

LAI Hinweise:

Beurteilungspegel sind nach den Rundungsregeln der DIN 1333 gemäß Ziffer 4.5.1 als ganzzahlige Werte anzugeben

Abschirmung/Geländeprofil

- dass die Immissionen der beiden Anlagen des Repowering West an der Ostfassade des IP32 höher ausfallen als an der Nord- und Westfassade, liegt im Wesentlichen am nördlich gelegenen Wohnhaus „Hohefeld 6“, welches mit Blick auf die beiden Anlagen WEA 1 und WEA 2 zwar auf die Nordfassade des IP32 abschirmend wirkt, nicht aber auf die Ostfassade.
- Lässt man dieses Gebäude in den Berechnungen unberücksichtigt, liegen die Immissionen beider Anlagen an der Nordfassade in derselben Größenordnung wie an der Ostfassade – wenn auch geringfügig unter diesen, was neben der geringfügig von der Ostfassade abweichende Lage im Gelände auf Reflexionen an einem östlich gelegenen Neubau zurückzuführen ist, die sich an der Ostfassade leicht pegel-erhöhend auswirken, aber an der Nordfassade praktisch keinen Effekt mehr haben.

Das Geländeprofil zwischen WEA1 und WEA2 und dem IP 32 in 5m Höhe lässt sich hilfsweise mit einem Tool wie folgt darstellen:

WEA1:

<https://www.lte-anbieter.info/gelaende/hoehenprofil.php?latlngs=>

[[51.69434,8.860671],[51.710796,8.861908]]&ah=5&mh=155

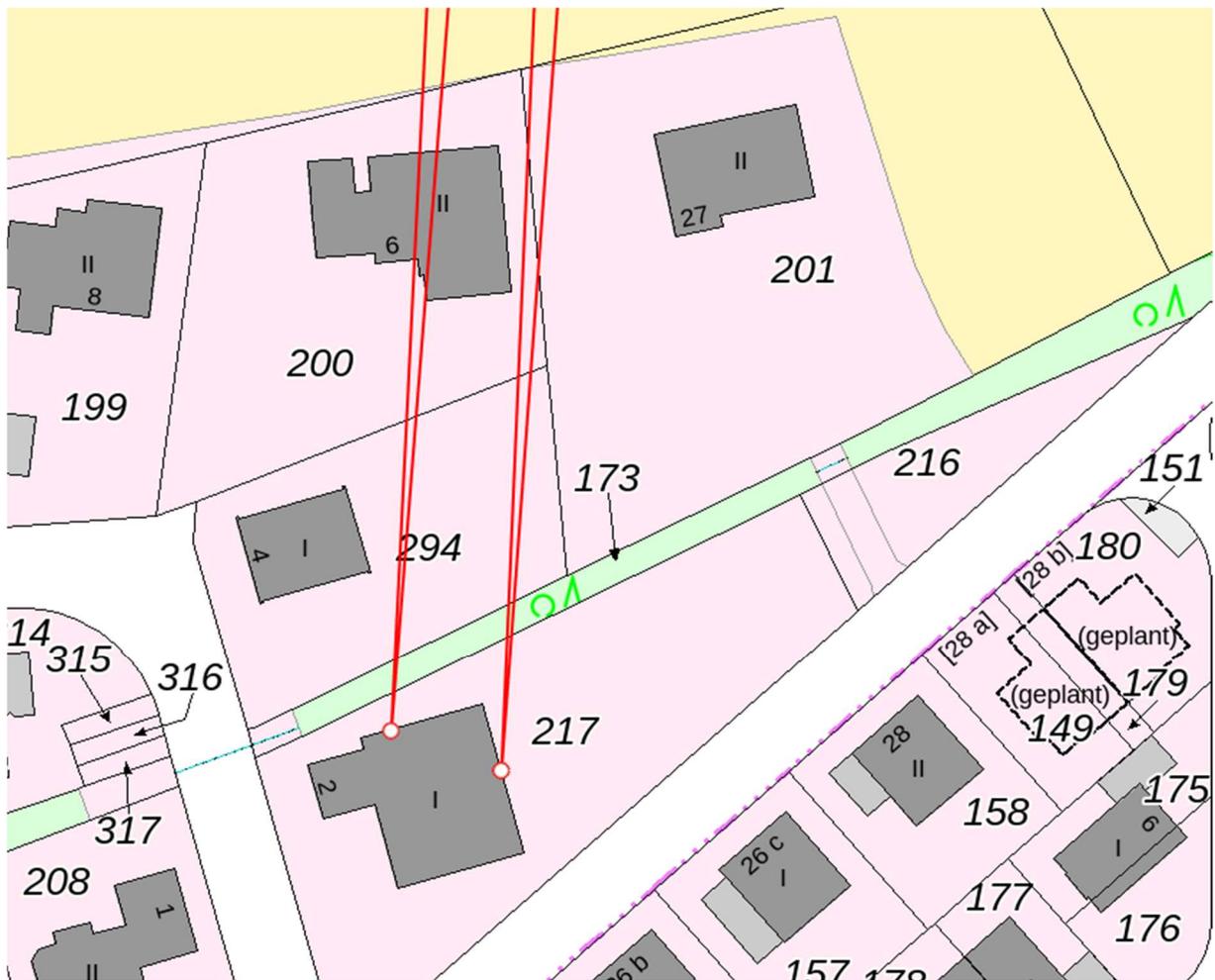
WEA2:

<https://www.lte-anbieter.info/gelaende/hoehenprofil.php?latlngs=>

[[51.69434,8.860671],[51.713962,8.863071]]&ah=5&mh=160

Aus dem Profil lässt zumindest ableiten, dass es technisch durchaus möglich ist, dass ein vorgelagertes Gebäude bei entsprechender Höhe abschirmend wirkt

Hier auch noch einmal die die Projektion der WEA1 und WEA 2 auf den IP 32 Nord- und Ostfassade



IV. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet. Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)

VI. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

- Schallimmissionsprognose, d AL-PRO vom 03. Dezember 2019, Bericht Nr. SG-031219-1034-CB-A und B
- UVP-Bericht, ökon GmbH, 26.02.2020

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9.BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BIm-SchV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
ZuStVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03. Februar 2015; (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – Lim-SchG-) vom 18.03.1975 (GV.NRW S. 232, SGV NRW 7129)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nord-rhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175, SGV NRW 2129)
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262, SGV NRW 2011)